

Klausur Nr. 1692

Öffentliches Recht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am Freitag, den 21. November 2025, erscheint Bernd Hock, wohnhaft in Bahnhofstraße 10a, 86152 Augsburg, in der Rechtsantragsstelle des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg und erklärt zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Folgendes:

„Hohes Gericht,

ich ersuche Sie um Rechtsschutz gegen den übergriffigen und demokratieverachtenden Staat, der den Boden der Rechtmäßigkeit schon lange veranlassen hat und unser Volk den Despoten aus Brüssel und dem Kapital aus Amerika ausgeliefert hat.

Ich habe als Versammlungsleiter für meine Partei, der „Dritte Weg“ und deren Gebietsverband Süd, mit E-Mail vom 15. November 2025 bei der Stadt Augsburg eine Versammlung unter dem Motto „Volkstreu und grün: Der Bauernstand macht stark das Land“ für Sonntag, den 23. November 2025 angemeldet. Wir werden uns außerhalb von Augsburg auf einem Parkplatz in Lagerlechfeld treffen und dann zusammen in Kleinbussen zum Kundgebungsbeginn nach Augsburg-Kriegshaber fahren. Unsere Versammlung soll dann dort beginnen im Stadtteil Kriegshaber mit einer Auftaktkundgebung und nach diversen Zwischenstationen, die ich im Einzelnen in der Anmeldung dargelegt habe, enden vor dem Rathaus der Stadt Augsburg. Die Kundgebung wird im Gesamten dauern von ca. 12 Uhr mittags bis 20 Uhr abends. Wir erwarten ca. 40 treue Volksgenossen als Teilnehmer. Als Kundigungsmittel haben wir verschiedene Gegenstände aufgeführt, insbesondere Fahnen, Trommeln und eine große EU-Fahne als Fußabtreter!

Mit Schreiben vom 20. November 2025 hat die Stadt Augsburg unsere Versammlung nur unter Auflagen genehmigt, obwohl sie dazu nicht befugt ist. Ich dachte, dass in diesem Land die Despoten aus Brüssel noch nicht die Macht ergriffen haben. Wir haben doch das Grundgesetz, mit einer Garantie unserer Versammlungsfreiheit!

Während wir einsehen, dass wir Fackeln und Pyrotechnik nicht verwenden dürfen und auch ein Schlagen unserer Trommeln im Marschtakt Teile der verweichlichten Bevölkerung verstören würde, wehren wir uns mit Entschiedenheit gegen folgende im Bescheid angeordneten Auflagen:

„Ziffer 8: Den Versammlungsteilnehmern ist es untersagt, Gegenstände mitzuführen, die objektiv als Waffe oder zur Abwehr polizeilicher Maßnahmen geeignet sind (zum Beispiel spitze Gegenstände, Wurfgegenstände, Glasflaschen, Dosen).“

„Ziffer 15: Eine EU-Fahne darf nicht als Fußabtreter verwendet werden.“

Mit Ziffer 8 kann uns faktisch alles verboten werden, das ist viel zu unbestimmt und die Lizenz für Polizeiwillkür bei der Versammlung selbst. Zentraler Bestandteil unserer Meinungsäußerung, die das Grundgesetz schützt, ist unsere Ablehnung der Brüsseler Despoten, kein Wunder, dass diese also uns verbieten wollen, die EU-Fahne ihrer wahren Bestimmung zuzuführen.

Im Übrigen möchte ich nochmals betonen: Unsere Partei hat keine militärischen Uniformen, ich verstehe also das Verbot nicht, wir greifen das aber auch nicht an. Wir sind die Zivilgesellschaft! Wir werden also an unserer Versammlung in ziviler Parteikleidung teilnehmen, T-Shirts in schwarz und beige, Kapuzenpullover in grün, Zipperjacke in grün und Nylonregenjacken in schwarz und grün, wenn es regnet. Und natürlich wird auf den Kleidungsgegenständen unser Parteilogo zu finden sein. Nämlich ein nach oben geöffneter Lorbeerkrantz mit Säulen, gekreuztem Hammer und Schwert und ein Zahnrad.“

Auf Nachfrage des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle gibt Bernd Hock an, dass er als Versammlungsleiter sich nur gegen die Anordnungen in Ziffer 8 und 15 wehren will, aber sowohl in Klage wie im einstweiligen Rechtsschutz.

Der Urkundsbeamte nimmt die Angaben zu Protokoll, verteilt für das Klageverfahren das Aktenzeichen Au 8 K 25.1233 und für das Verfahren im einstweiligen Rechtschutz das Aktenzeichen Au 8 S 25.1234.

Die Antragsschrift im einstweiligen Rechtsschutz wird noch am selben Tag an die Stadt Augsburg weitergeleitet.

Am Samstag, den 22. November 2025, gegen 18:30 Uhr erscheinen die POM Maier und Müller vom Polizeipräsidium Schwaben-Nord an der Wohnadresse des Bernd Hock in Augsburg.

POM Maier und Müller übergeben Herrn Hock ein formell ordnungsgemäßes Schreiben des Polizeipräsidiums Schwaben-Nord mit (verkürzt) folgendem Inhalt:

„Sehr geehrter Herr Hock,

als wegen besonderer Eilbedürftigkeit zuständige Versammlungsbehörde gemäß Art. 24 Bayerisches Versammlungsgesetz ordnen wir Ihnen gegenüber als Versammlungsleiter der für den 23. November 2025 angemeldeten Demonstration der Partei „Der Dritte Weg“ Folgendes an:

„Ihnen und den Teilnehmern der Versammlung wird verboten, die geplante ‚zivile Parteikleidung‘ (T-Shirts in schwarz und beige, Kapuzenpullover in grün, Zipperjacke in grün und Nylonregenjacken in schwarz und grün) zu tragen.“

In Ihrer Klage und Antragsschrift an das Verwaltungsgericht haben Sie angekündigt, uniformähnliche Kleidung auf der Demonstration zu tragen, und zwar als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung. Dadurch entsteht eine einschüchternde Wirkung (vgl. Art. 7 BayVersG), zumal die geplante Kleidung hinsichtlich der Farben und der Abzeichen an die Uniformen der Wehrmacht und Waffen-SS erinnert und

dadurch den Eindruck eines militärischen Aufmarschs erweckt. Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit konnte die Polizei daher auf Basis des Art. 15 Abs. 1 BayVersG die getroffene Anordnung treffen. Die Interessen der Öffentlichkeit daran, von uniformartigen Kleidungsgegenständen mit historischen Anklängen an die Uniformen der Wehrmacht verschont zu bleiben, überwiegen Ihr Interesse am Tragen dieser Kleidung, zumal Sie ihre Versammlung im Übrigen stattfinden lassen können.“

Am Samstag, den 22. November 2025, gegen 22:00 Uhr erscheint Bernd Hock auf dem Polizeipräsidium Schwaben Nord – Einsatzzentrale – Gögginger Str. 43, 86159 Augsburg. In besonders dringenden Fällen ist das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg über die Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums Schwaben-Nord zu erreichen.

Bernd Hock erhebt in ordnungsgemäßer Form gegen den Bescheid der Polizei vom 22. November 2025 Anfechtungsklage und beantragt zugleich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die polizeiliche Anordnung vom 22. November 2025 anzuordnen.

Die Klage vom 22. November 2025 bekommt das Aktenzeichen Au 8 K 25.1241, der Antrag im einstweiligen Rechtsschutz das Aktenzeichen Au 8 S 25.1242.

Mit Beschlüssen vom 22. bzw. 23. November 2025 ordnet der Vorsitzende der 8. Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg in Sachen Au 8 S 25.1242 die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 22. November 2025 an; in Sachen Au S 8 20.1234 wird der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt.

Mit Schriftsatz vom 9. Dezember 2025 bestellt sich in Sachen Au 8 K 25.1233 Rechtsanwalt Rüdiger Rustig, Bahnhofstraße 4, 86152 Augsburg für den Kläger und erklärt die Klage für erledigt. Die Stadt Augsburg stimmt in der Folge der Erledigterklärung zu. Es ergeht Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg, dass das Verfahren eingestellt werde und die Kosten vom Kläger zu tragen seien.

Rüdiger Rustig
Rechtsanwalt
Bahnhofstraße 4
86152 Augsburg

Augsburg, den 9. Dezember 2025

An das

Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

Au 8 K 25.1241**Erledigterklärung und Klageerweiterung**

In der Verwaltungsstreitsache
Bernd Hock ./ Freistaat Bayern
wegen Versammlungsrecht

vertreten wir die rechtlichen Interessen des Klägers und legen ordnungsgemäß Vollmacht im Original vor.

Namens und im Auftrag des Klägers

- I. erklären wir die Klage hinsichtlich des Antrags vom 22. November 2025 für erledigt

und

erweitern wir die Klage um folgenden Antrag:

- II. Es wird festgestellt, dass die gegenüber dem Kläger am Sonntag, den 23. November 2025 angeordnete und durchgeführte Identitätsfeststellung durch die Polizei am Rastplatz Königsbrunn rechtswidrig gewesen ist.

Begründung:

In der bereits anhängigen Hauptsacheklage Au 8 K 25.1241 wendete sich der Kläger bisher gegen das polizeiliche Verbot des Tragens der zivilen Parteikleidung. Nachdem die Versammlung mittlerweile vorbei ist, möchte der Kläger die Sache nicht weiter verfolgen und erklärt zur Kostenvermeidung die Klage insoweit für erledigt. Hierbei beantragen wir aber, aufgrund der Rechtswidrigkeit der angegriffenen Maßnahme die Kosten insoweit dem Beklagten aufzuerlegen.

Wehren möchte sich der Kläger indes gegen eine rechtswidrige Identitätsfeststellung im Zusammenhang mit der Versammlung. Nachdem die Polizei durch die Klage des Klägers und den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz in Sachen Au 8 K 25.1233 bzw. Au 8 S 25.1234 wusste, dass die Demonstranten planen, sich vor der Versammlung in Lagerlechfeld zu treffen und dann gemeinsam in kleinen Bussen nach Augsburg zum Kundgebungsbeginn zu fahren, hat die Polizei auf dem sehr wahrscheinlichen Anreiseweg über die B17 auf Höhe Königsbrunn ca. 30 km vor dem Versammlungsort mehrere Streifenwagen positioniert, um die Reisebusse abzupassen und dann auf den nahegelegenen Parkplatz auszuleiten. An dieser „Kontrollstelle“ – die gesetzlichen Voraussetzungen liegen aber gar nicht vor – hat die Polizei dann auch am Sonntag, den 23. November 2025 gegen 10:30 Uhr den Reisebus des Klägers von

der B17 auf den Parkplatz abgeleitet und sodann die Personalien der Reisenden festgestellt. Nachdem der Kläger seinen Personalausweis widerwillig den Einsatzkräften, die andernfalls mit weiteren Maßnahmen drohten, vorgezeigt hatte, und diese die Personaldaten scheinbar mit Dateien abgleichen oder an den Verfassungsschutz weitergegeben haben, wurde dem Kläger sein Ausweis wieder ausgehängt. Eine Durchsuchung des Klägers erfolgte nicht. Der Reisebus konnte nach ca. 20 Minuten weiterfahren.

Die polizeiliche Identitätsfeststellung ist rechtswidrig. Sie greift unzulässig in die Demonstrationsfreiheit des Klägers ein und verletzt diesen in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Sie kann sich schon nicht auf eine ordnungsgemäße Rechtsgrundlage stützen, nachdem keinesfalls eine vom Kläger ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgelegen hat. Dieser wollte lediglich seine ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechte ausüben. Eine derartige Gefahrensituation war auch nicht entbehrlich, zumal sich die Identitätsfeststellung auch nicht auf Basis der Kontrollstellenkompetenz rechtfertigen lässt. Denn es gab vorliegend schon deswegen keine Kontrollstelle im Rechtssinne, da die Polizei die Fahrzeuge auf einen Parkplatz abgeleitet hat.

Zudem ist die Maßnahme unverhältnismäßig. Eine Identitätsfeststellung des Klägers, der als Versammlungsleiter ohnehin bekannt ist, oder der Insassen ist schon nicht geeignet, um Gefahren abzuwehren. Hierbei geht es nur um das Ausspionieren der Bürger und vermutlich um die Weitergabe von Daten an die Geheimdienste.

Sollte die Polizei trotz alledem die Maßnahme auf Art. 13 PAG stützen, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass angesichts der Polizeifestigkeit der Versammlung diese Rechtsgrundlage als Befugnisnorm vorliegend gar nicht anwendbar ist. Die Polizei darf nicht auf Basis des PAG den Teilnehmern einer Versammlung die Ausübung ihres Grundrechts erschweren oder unmöglich machen.

Es ist daher antragsgemäß zu entscheiden.

Rustig
Rechtsanwalt

Der Schriftsatz wurde dem Polizeipräsidium Schwaben-Nord als mit der Vertretung des Freistaats Bayern beauftragte Behörde am 16. Dezember 2025 zugestellt mit der Aufforderung zur Stellungnahme und mit Belehrung über die aus der Erledigterklärung sich ergebenden prozessualen Folgen.

Polizeipräsidium Schwaben-Nord
Gögginger Straße 43
86159 Augsburg

Augsburg, den 29. Dezember 2025

An das

Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

Au 8 K 25.1241

In der Verwaltungsstreitsache
Bernd Hock ./. Freistaat Bayern
wegen Versammlungsrecht

teilen wir zunächst mit, dass wir Rücksprache mit der Regierung von Schwaben als Vertreter des öffentlichen Interesses gehalten haben, eine Übertragung der Vertretung des Freistaats Bayern auf die Regierung von Schwaben aber noch nicht erfolgt ist.

Wir erklären weiter, dass wir mit der Erledigungserklärung des Klägers in Bezug auf den Klageantrag vom 22. November 2025 **nicht** einverstanden sind.

Wir beantragen **Abweisung der Klage im Ganzen.**

Begründung

- I. Soweit sich der Kläger mit seiner ursprünglich erhobenen Klage gegen die polizeiliche Anordnung des Verbots des Tragens der zivilen Parteikleidung wendet, war diese Klage von Anfang an unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat in seiner summarischen Prüfung des Eilantrags übersehen, dass das Tragen der gleichartigen zivilen Parteikleidung in militärähnlichen Farben mit darauf aufgebrachten Abzeichen sowie die Verwendung von Fahnen eine Erinnerung an einen militärischen Aufmarsch erweckt, der eine einschüchternde Wirkung auslöst. Alle vom Kläger insoweit verwendeten Farben (grün, schwarz und beige) weisen historische Anklänge an die Uniformen der Wehrmacht, der SS und der SA auf. Wichtig ist aber vor allem die Symbolik der Abzeichen, die auf der zivilen Parteikleidung verwendet werden. So finden sich vielfältige Parallelen zur NS-Propaganda durch das Parteilogo, ein nach oben geöffneter Lorbeerkrantz zusammen mit drei Säulen, die für die Zahl drei stehen, die auf der Kleidung verwendeten Darstellungen von gekreuztem Hammer und Schwert sowie das verwendete Zahnrad. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass mit Fahnen marschiert werden soll. Aus der Kombination dieser Aspekte ergibt sich eine bewusste Anknüpfung an die NS-Zeit und die erforderliche einschüchternde Wirkung dieser Uniformierung. Schließlich ergibt sich die Drohkulisse

auch aus dem auf der Kleidung abgedruckten Slogan „National – Revolutionär – Sozialistisch“, wodurch unmittelbar Bezug auf die NS-Zeit genommen wird.

Damit ergibt sich auf Basis der der Polizei zum Zeitpunkt der Anordnung zur Verfügung stehenden Informationen die nach der Verbotsnorm des Art. 7 BayVersG erforderliche einschüchternde Wirkung im Sinne suggestiv-militanter Effekte in Richtung auf einschüchternde uniforme Militanz. Deswegen konnte die Polizei aufgrund ihrer Eilfallzuständigkeit nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG das Tragen dieser Kleidungsstücke rechtmäßig verbieten und hat dabei insbesondere auch nicht die von Verfassungs wegen gebotene Berücksichtigung der Versammlungsfreiheit verkannt.

Nachdem Versammlungen wie die hier streitgegenständliche Versammlung so oder so ähnlich auch von anderen rechts- oder linksextremistischen Parteien bereits mehrfach stattgefunden haben und aller Voraussicht nach auch noch häufiger stattfinden werden, besteht auch für den Beklagten ein Sachentscheidungsinteresse, sodass wir uns mit der Erledigterklärung nicht einverstanden erklären können. Zwar mag es noch nicht absehbar sein, dass gerade der Kläger in absehbarer Zeit eine vergleichbare Versammlung anmelden wird. Es besteht aber gerade angesichts des abweichenden Beschlusses der Verwaltungsgerichts im Eilverfahren ein anerkennenswertes Interesse an rechtskräftiger, abstrakter Klärung der Frage, inwiefern die zivile Parteikleidung des Dritten Wegs gegen Art. 7 BayVersG verstößt und daher mit versammlungsbeschränkenden Verfügungen verboten werden kann. Im Übrigen ist es für die Polizei nicht hinnehmbar, vor dem Kläger als Behörde zu erscheinen, die rechtswidrige Maßnahmen trifft.

- II. Soweit sich der Kläger in seinem Klagerweiterungsschriftsatz erstmalig gegen die polizeiliche Identitätsfeststellung wendet, ist die Klage ebenfalls unbegründet. Denn die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 PAG als Befugnisnorm waren gegeben.

Anders als der Kläger meint, setzt eine Kontrollstelle nicht voraus, dass Gegenstände aufgebaut werden oder der Verkehr stockt. Die Eigenschaft als Kontrollstelle setzt lediglich ihre Anordnung und die Anwesenheit von Polizeibeamten voraus. Beides war hier gegeben. Auch handelte es sich nicht um eine bloße Verkehrskontrollstelle, sondern um eine qualifizierte Kontrollstelle im Sinne des PAG, die der örtliche Polizeiführer gerade deswegen eingerichtet hat, um versammlungsspezifische Straftaten zu verhindern.

Nach den der Polizei im Zeitpunkt der Anordnung der Kontrollstelle zur Verfügung stehenden Informationen musste davon ausgegangen werden, dass rechtsextremistische Versammlungsteilnehmer der Partei des Dritten Wegs sich an besagtem Tag über die B17 von Lagerlechfeld aus gemeinsam in mehreren Kleinbussen auf den Weg zum Versammlungsbeginn nach Augsburg machen werden. Dies bestätigte auch der Versammlungsleiter selbst. Ebenfalls war der Polizei aufgrund vergangener Erfahrungen mit ähnlichen Veranstaltungen des Dritten Wegs auch an anderen Veranstaltungsorten bekannt, dass häufig Teilnehmer der Versammlung gewaltsuchend sind und verbotenerweise Waffen oder sonstige Gegenstände, die objektiv als Waffen zu gebrauchen

sind, mit sich führen. (...es folgt eine -zutreffende- Schilderung vergangener Vorfälle). Ebenfalls konnte bei vergangenen Veranstaltungen die Teilnahme zahlreicher Personen festgestellt werden, die bereits wegen Waffendelikten vorbestraft sind (...es erfolgt eine -zutreffende- beispielhafte Aufzählung). Die Partei der Dritte Weg ist zwar nicht verfassungsrechtlich verboten, steht aber – wie auch ein Großteil ihrer Mitglieder aufgrund anhaltender rechtsextremistischer, die Gewalttaten des Nationalsozialismus verharmloser Gesinnung unter der Beobachtung des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz. Aufgrund dieser Aspekte war auch im Rahmen dieser Versammlung damit zu rechnen, dass Teilnehmer verbotenerweise Waffen mit sich führen werden. Es oblag daher der Polizei, im Interesse der effektiven Gefahrenabwehr die Versammlungsteilnehmer frühzeitig durch Identitätsfeststellungen vor Versammlungsbeginn auf die Präsenz des Rechtsstaats aufmerksam zu machen und aus einem unzutreffenden Gefühl der Anonymität zu holen. Dass tatsächlich bei der Durchsuchung einiger sich auffällig verhaltender Anreisenden keine Waffen gefunden wurden, ändert nichts an der Rechtmäßigkeit der Einrichtung der Kontrollstelle und der weiteren Identitätsfeststellungen.

Ebenfalls konnte sich die Polizei ohne Weiteres auf das PAG als Befugnisnorm stützen. Nachdem die Versammlung noch nicht begonnen hatte, war der Grundsatz der Polizeifestigkeit der Versammlung noch nicht einschlägig, sodass die Polizei nicht auf die Befugnisnormen des BayVersG beschränkt war. Im Übrigen wurde die Anreise der Teilnehmer nur kurzzeitig verzögert, ohne dass ihnen die rechtzeitige Teilnahme an der Versammlung unmöglich gemacht wurde.

Dr. Waldner
Ltd. Polizeidirektor

Die Klageerwiderung wurde dem Kläger – mit Gelegenheit zur Stellungnahme – zuge stellt.

Das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg setzt den Streitwert des Verfahrens vorläufig auf insgesamt EUR 7.500,- fest, davon entfallen auf Ziffer I. EUR 2.500,- und auf Ziffer II. EUR 5.000,-

Rüdiger Rustig
Rechtsanwalt
Bahnhofstraße 4
86152 Augsburg

Augsburg, den 9. Februar 2026

An das

Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

Au 8 K 25.1241

In der Verwaltungsstreitsache
Bernd Hock ./ Freistaat Bayern
wegen Versammlungsrecht

nehmen wir in der gebotenen Kürze Stellung zum Vorbringen des Beklagten in der Klageerwiderung.

- I. Es ist aus der Sicht des Klägers völlig unverständlich, wieso der Beklagte sich gegen die Erledigungserklärung des Klägers zur Wehr setzt. Wenn dann hätte doch der Kläger ein berechtigtes Interesse an Rehabilitation für die rechtswidrige polizeiliche Maßnahme! Auch sind Verwaltungsgerichte doch keine Gutachterstellen für die Polizei, die dann noch bestätigt haben will, rechtmäßig gehandelt zu haben. Die Rechtsfragen sind im Übrigen vom Verwaltungsgericht doch auch im Eilverfahren schon entschieden worden. Die anhängige Erledigungsfeststellungsklage muss daher Erfolg haben, auch ohne dass es überhaupt auf die Rechtmäßigkeit der eigentlich streitgegenständlichen Auflage ankommt.

- II. Es bleibt dabei, dass die Identitätsfeststellung des Klägers rechtswidrig war. Bezeichnend ist, dass die Polizei keinerlei Gründe darlegt, wieso sie gerade davon ausging, dass der Kläger Waffen mit sich führen wird. Bekanntlich muss aber die Gefahr im Polizeirecht nicht von irgendwem ausgehen, sondern von dem Anspruch Genommenen! Es kann auch keine Zurechnung des Verhaltens der Versammlungsteilnehmer zum Leiter erfolgen.

Vielmehr ist festzustellen, dass es nicht ausreichen kann, dass die Polizei eine Kontrollstelle einrichtet. Andernfalls könnte sich die Polizei durch eine nicht justitiable Einrichtung von Kontrollstellen sich ihre Befugnis zur Identitätsfeststellung einer jeden Person, die an dieser Stelle vorbeikommt, selbst zusammenschneidern.

Im Übrigen bleibt zu bemerken, dass die Identitätsfeststellung auch das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Klägers verletzt, nachdem zu vermuten ist, dass die Polizei die erhobenen Daten rechtswidrig an Verfassungsschutz und Geheimdienste weitergeben wird und der Kläger sodann auch in seinem privaten wie beruflichen Fortkommen dauerhaft beeinträchtigt ist. Ein derartiger Eingriff in das Recht des Klägers auf informationeller Selbstbestimmung ist auch schon deshalb nicht möglich, weil das PAG das entsprechende Grundrecht nicht zitiert und insoweit gegen das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG verstößt.

Der Klage ist daher stattzugeben.

Rustig
Rechtsanwalt

In der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg am 16. März 2026 ergeben sich hinsichtlich des Sachverhalts keine weiteren Erkenntnisse. Beide Parteien halten an ihren Anträgen fest und vertiefen ihren Rechtsvortrag. Der Beklagtenvertreter tritt insbesondere dem Vortrag entgegen, die Polizei würde die vom Kläger erhobenen Daten rechtswidrig an andere staatliche Stellen weitergeben. Dies sei nicht geschehen, da sich die Polizei selbstverständlich rechtmäßig verhalte.

Bearbeitungsvermerk:

Aufgabe 1:

In Sachen **Au 8 K 25.1241** ist die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg zu entwerfen. Rubrum, Tatbestand, Vorläufige Vollstreckbarkeit, Streitwertfestsetzung und Rechtsmittelbelehrung sind erlassen.

Weitere Sachaufklärung ist nicht zu erzielen. Es ist zu unterstellen, dass die nicht abgedruckten Bestandteile der Bescheide und Schriftsätze für die Bearbeitung weder zusätzliche Erkenntnisse noch zusätzliche Probleme bieten. Sofern nicht ausdrücklich in der Aufgabe angesprochen stellen sich keine formellen Probleme.

Soweit nach Dafürhalten der Bearbeiter in den Gründen der Entscheidung ein Eingenhen auf alle **in diesem Verfahren** berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern. Etwaig notwendige richterliche Hinweise sind erteilt.

Aufgabe 2:

In einem Gutachten ist die Rechtmäßigkeit der in der Sache **Au 8 S 25.1234** streitigenständlichen Maßnahmen zu erörtern. Ebenfalls ist Stellung zu beziehen, ob der Antragsteller insoweit den richtigen Antrag gestellt hat.

Ungeprüft zu unterstellen ist, dass das Benutzen einer EU-Fahne als Fußabtreter weder einen Straftatbestand erfüllt noch eine Ordnungswidrigkeit darstellt.